

**Grenzänderungsvertrag  
- Eingliederung -**

Die Stadt Idstein, vertreten durch den Magistrat,

und

die Gemeinde Kröftel, vertreten durch den Gemeindevorstand,  
schließen in Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Idstein  
vom 5. Juli 1971

und

der Gemeindevertretung in Kröftel vom 2. Juli 1971  
gemäß §§ 16 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 23. Februar 1952 in der  
Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgenden

Grenzänderungsvertrag

§ 1

Eingliederung - Name - Stadtteilbezeichnung

(1) Die Gemeinde Kröftel wird aus Gründen des öffentlichen Wohles in die Stadt Idstein eingegliedert. Die Eingliederung soll zum 31. Dezember 1971 rechtswirksam werden.

(2) Der Name der Stadt Idstein und ihre Stadtrechte bleiben erhalten.

(3) Die bisherige Gemeinde Kröftel soll ihren Namen künftig als Stadtteilbezeichnung weiterführen.

Die Stadtteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Idstein ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kröftel und tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Kröftel ein.

§ 3

## Nachwahl

Die Vertragsparteien halten eine Nachwahl gemäß § 32 GKWG nicht für erforderlich, weil das auch im § 18 Abs. 1 HGO nicht verlangt wird.

## § 4

### Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Kröftel für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

## § 5

### Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Kröftel gilt in dem künftigen Stadtteil weiter, bis die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erläßt, jedoch längstens zwei Jahre nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung.

## § 6

### Bebauungspläne

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Kröftel erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Stadt ohne die zeitliche Begrenzung im Sinne von § 5 dieses Vertrages fort.

## § 7

### Ortsbeirat

- (1) Für den künftigen Stadtteil Kröftel wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO geschaffen.
- (2) Die Einrichtung dieser örtlichen Verwaltung, die Abgrenzung der Ortsbezirke und die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder sind in der neuen Hauptsatzung zu regeln.
- (3) Für die Zeit vom Wirksamwerden der Eingliederung bis zur Konstituierung der nächsten neu gewählten Stadtverordnetenversammlung besteht der Ortsbeirat aus den am 20. Oktober 1968 gewählten Gemeindevertretern und den Beigeordneten. Der Ortsbeirat hat das Recht, einen Vertreter zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden. Sofern wichtige Angelegenheiten behandelt werden, die den Stadtteil Kröftel angehen, hat der Vertreter des Ortsbeirates das Recht, sich mit

beratender Stimme zu äußern. Falls durch die zu erwartende Novelle zur Hessischen Gemeindeordnung für die Ortsbeiräte neue Bestimmungen ergehen, gelten diese.

Dem Vorsitzenden des Ortsbeirates werden Aufgaben gegen Entschädigung übertragen, die sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Ortsnähe zwangsläufig ergeben. Im Stadtteil Kröftel werden Sprechstunden abgehalten. Das Nähere regelt der Magistrat im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat.

## § 8

### Dienstrecht

Die Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) der bisherigen Gemeinde Kröftel werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt Idstein übernommen.

## § 9

### Schiedsmanns- und Standesamtsbezirk

Es ist sicherzustellen, daß der künftige Stadtteil Kröftel dem

- a) Schiedsmannsbezirk
- b) Standesamtsbezirk

der Stadt Idstein zugeordnet wird.

## § 10

### Investitionsmaßnahmen

(1) Die Stadt Idstein verpflichtet sich, folgende Investitionsmaßnahmen im künftigen Stadtteil Kröftel vordringlich durchzuführen:

- Bau eines Dorfgemeinschaftshauses mit Kindergarten und Kleinsportanlage im 2. und 3. Bauabschnitt,
- Sicherstellung der Wasserversorgung gemäß genehmigtem Plan, wenn die Beihilfen des Landes gezahlt werden,
- Aufstellung von Bebauungsplänen und Erschließung der Baugebiete,
- Kanalisation nach noch zu genehmigenden Plänen.

(2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter ausschließlicher Verwendung der der Stadt aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Kröftel zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von zehn Jahren zu verwirklichen.

(3) Die Überschüsse aus der Waldwirtschaft sind ebenfalls innerhalb der nächsten zehn Jahre ausschließlich für die in Abs. 1 aufgeführten Investitionsmaßnahmen zu verwenden; bevorzugt sollen damit Waldwege instandgesetzt werden.

(4) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechts zu bestimmen.

(5) Die Jagdpachtgelder werden auch weiterhin wie bisher verwendet.

## § 11

### Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Kröftel in die Stadt Idstein bestimmt.

Idstein, den 7. Juli 1971

Kröftel, den 7. Juli 1971

Der Magistrat (L.S.):

Der Gemeindevorstand (L.S.):

gez. Schreier  
Bürgermeister

gez. Ott  
Erster Beigeordneter

gez. Link  
Erster Stadtrat

gez. Damm  
Zweiter Beigeordneter